

Abteilung I

Nr. 87

Initiativ-Antrag

Die Verfassungberatende Landesversammlung möge folgende Änderungen und Ergänzungen des Abschnittes „Übergangsbestimmungen“ beschließen:

1. Artikel a) In Absatz 1 ist zu streichen: „Das Land“.
2. Artikel c) Absatz 1: anstelle „direkter“ ist „unmittelbarer“ zu setzen. Die Wörter „durch das ganze deutsche Volk“ sind zu streichen. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Künftiges Recht der deutschen Republik bricht Landesrecht“.
3. Artikel d) erhält folgende Fassung:
„Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörige der deutschen Länder und Inland das gesamte Gebiet dieser Länder“.
4. Artikel d) werden folgende beiden Artikel eingefügt:
Artikel d 1) Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 105, Absatz 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.
Artikel d 2) Bis zum Erlaß des in Artikel 39 Absatz 6 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand. Vorbehalten bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden, und nachher abgeändert worden sind, wieder herzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.
5. Artikel e) 1. In Buchstabe c) ist zu schreiben „dem Artikel“ statt „den Artikeln“.
2. In Absatz 2 ist das Jahr durch „1950“ zu ergänzen. Der letzte Satz des Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder“.
6. Artikel f) erhält folgende Fassung:
„Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wieder gutzumachen.“
7. Artikel g) Es wird gestrichen „auf ihren Grund“ und ersetzt durch „verfassungsmäßig“.
In der letzten Zeile wird „deutschen“ in „deutschem“ geändert.
8. Artikel h) erhält folgende Fassung:
„Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1945 außer Kraft.
Die zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikel 76.“
9. Artikel i) Dieser Artikel wird gestrichen.